

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 190/63

URTEIL

Verkündet am
9. Dezember 1965
Schorn,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Eugen Reichsgraf von und zu H [REDACTED],
Schloß T [REDACTED], Bez. K [REDACTED],

Restitutionskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] Raiffeisenbank eGmbH, E [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand Peter E [REDACTED], Rechtsanwalt K [REDACTED],
Karl B [REDACTED], Josef C [REDACTED] und Franz K [REDACTED],

Restitutionsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Bukow, Fleck und Stimpel für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 24. Juni 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erstrebt mit seiner vom Oberlandesgericht abgewiesenen Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 b ZPO die Wiederaufnahme des Rechtsstreits, der durch Urteil des erkennenden Senats vom 8. Februar 1962 (WM 1962, 421) rechtskräftig entschieden worden ist. Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand dieses Urteils verwiesen.

Der Kläger hat seine Klage auf Urkunden gestützt, die sich in den Akten des Ermittlungsverfahrens gegen E [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft Bonn befinden und die ihm nach seiner Behauptung erst nach der Schlußverhandlung im Vorprozeß bekannt und zugänglich geworden sind. Es handelt sich um Auskünfte der Beklagten an die Landeszentralbank über die finanzielle Lage des Sägewerks E [REDACTED]-W [REDACTED], die Bestätigung gegenüber der Landeszentralbank, den Wechseln lägen effektive Holzkäufe zugrunde, ferner Schreiben der Beklagten an die R [REDACTED] Landesgenossenschaftskasse, durch die als

geschäftliche Grundlage der Wechsel "Holz" angegeben wurde, sowie um Auszüge aus dem Protokollbuch der Beklagten über die bei ihr festgelegte Kreditgrenze. Der Kläger ist der Meinung, daß diese Urkunden zusammen mit den im Vorprozeß geltend gemachten Indizien ein arglistiges Zusammenwirken zwischen dem ungetreuen Leiter des Sägewerks H. [REDACTED] mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Beklagten Etzenbach und dem Geschäftsführer der Beklagten Hö. [REDACTED] zum Nachteil des Klägers ergäben. E. [REDACTED] und Hö. [REDACTED] hätten die Landeszentralbank über die wirtschaftliche Lage des Sägewerks und den Charakter der Wechsel als Finanzwechsel getäuscht sowie die Kreditgrenze überschritten, um die ihnen bekannten Veruntreuungen von H. [REDACTED] oder auch eigene Veruntreuungen zum Nachteil des Klägers zu verschleiern. Zugleich ergebe sich, daß auch die Genehmigungen der Wechselklärungen wegen arglistiger Täuschung mit Grund angefochten seien, weil A. [REDACTED] ihm verschwiegen habe, daß die Wechselkredite unter Täuschung der Landeszentralbank und Überschreitung der Kreditgrenze beschafft worden seien. Er würde bei Kenntnis dieser Umstände auf ein eigenes Interesse von E. [REDACTED] an der Kreditgewährung geschlossen und erkannt haben, daß Etzenbach das Defizit des Sägewerks entweder durch eigene Veruntreuung herbeigeführt oder wenigstens von den Veruntreuungen H. [REDACTED] Kenntnis gehabt habe und bemüht gewesen sei, diese zu verdecken. Die Briefe, in denen die Genehmigungserklärung erblickt worden sei, würde er dann nicht geschrieben haben. Der Kläger hat beantragt, das Urteil des erkennenden Senats vom 8. Februar 1962 und hilfsweise auch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 9. November 1959 aufzuheben, die Widerklage abzuweisen und nach dem Klagantrag auf Herausgabe der Wechsel zu erkennen.

Die Beklagte hat beantragt, die Restitutionsklage als unzulässig zu verwerfen, eventuell sie abzuweisen.



Sie hält die Klage für unzulässig, weil der Kläger bereits im früheren Verfahren alle vorgebrachten Tatsachen gekannt habe und auch nachzuweisen in der Lage gewesen sei, was er erst aus den Urkunden erfahren haben wolle. Die Urkunden hätten auch keine ihm günstigere Entscheidung im Vorprozeß herbeiführen können.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klagantrag weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 591 ZPO zulässige Revision ist nicht begründet. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Restitutionsklage zwar für zulässig erachtet, aber als sachlich nicht berechtigt abgewiesen.

I. Das Oberlandesgericht ist der Meinung, die neuen Urkunden hätten auch in Verbindung mit dem Prozeßstoff des Vorprozesses keine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeigeführt (§ 580 Nr. 7 b ZPO). Der Kläger hatte im Vorprozeß seinen Einwand gegenüber den Wechselansprüchen, die Beklagte habe durch E. [REDACTED] oder Hö. [REDACTED] arglistig mit H. [REDACTED] zusammengewirkt, um durch die Diskontierung der Wechsel Unterschlagungen von H. [REDACTED] zu ermöglichen oder begangene Unterschlagungen zu verschleiern, nicht zu beweisen vermocht. Das Berufungsgericht hat auch den neuen Urkunden keinen hinreichenden Anhaltspunkt hierfür entnehmen können. Die Auskünfte gegenüber der Landeszentralbank über das Sägewerk, in denen die Lage fälschlich als sehr gut geschildert wurde und die Finanzwechsel ebenso wie gegenüber der R. [REDACTED] Landesgenossenschafts-

kasse als echte Warenwechsel bezeichnet wurden sowie die Urkunden, die die Überschreitung des bei der Beklagten bestehenden Kreditlimits ergeben, sind nach der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht geeignet, den schwerwiegenden Vorwurf zu rechtfertigen, daß H [REDACTED], E [REDACTED] und Hö [REDACTED] in strafbarer Weise zum Schaden des Klägers zusammengewirkt haben, um eigene oder fremde Unterschlagungen zu decken. Die Revision hält die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts für fehlerhaft, weil sie unvollständig sei und gegen die Lebenserfahrung verstoße. Sie kann jedoch damit nicht durchdringen.

Die Revision meint, das Oberlandesgericht beachte nicht, daß im Vorprozeß vom Kläger geltend gemacht war, er habe E [REDACTED] bereits am 21. November 1952 angewiesen, keine Finanzwechsel mehr auszustellen oder ausstellen zu lassen und das Wechselobligo unter keinen Umständen mehr zu erhöhen. Das Oberlandesgericht erörtert, daß der Kläger die Wechselklärungen, die gegen seinen ausdrücklichen Willen abgegeben und entgegen seiner Weisung an Etzenbach diskontiert worden waren, genehmigt hat (S. 20 UA), läßt diesen Umstand also nicht außer Betracht. Es brauchte ihn bei der Frage, ob E [REDACTED] oder Hö [REDACTED] die Unterschlagungen von H [REDACTED] kannten, nicht besonders zu erörtern, denn aus ihnen brauchte auf solche Kenntnis nicht geschlossen zu werden. Die Rediskontierung der Wechsel mag unter verschiedenen Pflichtverletzungen bei der Beklagten, wie Erteilung falscher Auskünfte, Überschreitung der Kreditgrenze, wahrheitswidrigen Angaben über die den Wechseln zugrunde liegenden Geschäfte, vor sich gegangen sein. Es kann aber entgegen der Revision nicht davon gesprochen werden, daß aus diesem Hergang zwingend auf eine Schädigungsabsicht der für die Beklagte handelnden Personen im Zusammenwirken mit dem ungetreuen H [REDACTED] zu schließen sei. Das Oberlandesgericht hält sich im Rahmen der ihm zuste-

henden Beweismwürdigung, wenn es nicht auszuschließen vermag, daß es sich bei der Kreditbeschaffung mit Hilfe der Wechsel um einen eigenmächtigen Versuch der Sanierung des Sägewerks handelte, der nicht die Annahme rechtfertige, E [REDACTED] oder Hö [REDACTED] hätten die Unterschlagung H [REDACTED] gekannt und sie ermöglichen oder decken wollen.

II. Die Revision vermißt bei der Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts die Erörterung der Tatsache, daß die Beklagte die Diskonterlöse dem für das Sägewerk geführten Konto, nicht aber dem Konto der Forstverwaltung gutgeschrieben habe. Das stelle "Falschbuchungen" dar, denn die Forstverwaltung sei als Aussteller und das Sägewerk als Akzeptant aufgetreten. Da die Bankauszüge für das Sägewerk an E [REDACTED] gingen, sei der Zweck gewesen, den Kläger über die Wechselangelegenheit zu täuschen. Die Revision legt nicht dar, inwiefern die Urkunden, auf die die Restitutionsklage gestützt ist, Grund geben könnten, nunmehr die Buchungen beim Sägewerk als Beweis einer von E [REDACTED] oder Hö [REDACTED] beabsichtigten Verdeckung von Veruntreuungen des H [REDACTED] zu betrachten. Die Urkunden mögen Pflichtwidrigkeiten bei der Beschaffung der Wechselkredite ergeben, haben aber mit einer gewollten Irreführung des Klägers über die Wechselgeschäfte, insbesondere durch Buchung auf dem Konto des Sägewerks, nichts zu tun.

Wenn das Berufungsgericht auch aus den neu vorgelegten Urkunden im Zusammenhang mit dem früheren Prozeßstoff nicht den Schluß gezogen hat, E [REDACTED] habe ein Zusammenspiel von Sägewerk und Bank über seinen Neffen H [REDACTED] und dem ihm unterstellten Hö [REDACTED] zum Nachteil des Klägers herbeigeführt, um die Veruntreuungen des H [REDACTED] zu decken, so stehen dem keine Erfahrungssätze entgegen. Ob bei E [REDACTED] die Vorstellung maßgebend war, dem von seinem Neffen geleiteten Sägewerk auch um den Preis

pflichtwidrigen Verhaltens neuen Kredit zu beschaffen, um seinen Zusammenbruch zu verhindern, oder ob darüber hinaus Veruntreuungen des H. [REDACTED] gedeckt oder ermöglicht werden sollten, hatte das Berufungsgericht gemäß § 286 ZPO nach seiner freien Überzeugung auf Grund der vorliegenden Beweismittel zu entscheiden, ohne daß dabei bestimmte Erfahrungssätze ein eindeutiges Ergebnis zu liefern vermochten.

III. Der Kläger will mit den neu vorgelegten Urkunden auch dartun, daß eine etwa von ihm erklärte Genehmigung der Wechselzeichnungen, wie sie im Vorprozeß angenommen worden war, durch wirksame Anfechtung wegen arglistiger Täuschung weggefallen sei. Eine solche Anfechtungserklärung war im früheren Urteil des Oberlandesgerichts unterstellt worden. Durch die neuen Urkunden wird nach Ansicht der Revision zwingend klargestellt, daß die Beklagte durch die Person des Vorsitzenden des Vorstandes E. [REDACTED] und ihren Bankleiter Hö. [REDACTED] den Kläger arglistig getäuscht hat. Wenn E. [REDACTED] ihm damals offenbart hätte, daß er die Kredite mit Hilfe der Wechsel nur unter Verstoß gegen die Kreditgrenze und unter falschen Angaben bei der Landeszentralbank beschaffen konnte, so würde er nach seiner Darstellung daraus den Schluß gezogen haben, daß E. [REDACTED] ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung hatte und das Defizit bei dem Sägewerk entweder durch eigene Veruntreuung herbeigeführt habe oder daß er wenigstens von den Veruntreuungen seines Neffen H. [REDACTED] Kenntnis hatte und diese zu decken bemüht gewesen sei. Er hätte dann die Genehmigungserklärungen nicht abgegeben. Das Oberlandesgericht ist dem nicht gefolgt. Die Revision meint, eine vollständige Würdigung aller Urkunden und eine Gesamtschau aller im Vorprozeß erörterten Umstände habe zwingend zur Feststellung einer arglistigen Täuschung des Klägers durch E. [REDACTED] führen müssen, die für die

Abgabe der Genehmigungserklärungen ursächlich geworden sei. Jedoch ist ein Verfahrensfehler des Oberlandesgerichts nicht ersichtlich. Weder sämtliche wahrheitswidrigen Auskünfte über die Lage des Sägewerks noch das Verschweigen der Überschreitung der Kreditgrenze und die falsche Bezeichnung der Wechsel als Warenwechsel zwangen das Berufungsgericht zu der Feststellung, der Kläger sei durch arglistige Täuschung von Etzenbach zur Genehmigung der Wechselserklärungen veranlaßt worden. Das Oberlandesgericht verweist darauf, der Kläger habe nach seinem eigenen Vortrag E [REDACTED] damals noch volles Vertrauen geschenkt und die ihm bekannten schwerwiegenden Umstände, daß gegen seinen Willen von nicht bevollmächtigten Personen Wechsel gezeichnet waren und entgegen seiner an Etzenbach gegebenen Weisung diskontiert waren, nicht zum Anlaß genommen, von einer Genehmigung abzusehen. Es war Sache des Oberlandesgerichts, die nachträglich aufgefundenen Urkunden in Verbindung mit dem im Vorprozeß vorgetragenen Prozeßstoff und den im Zusammenhang mit den Urkunden vom Restitutionskläger neu aufgestellten Behauptungen zu würdigen und danach zu entscheiden, ob die Urkunden eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten (vgl. BGHZ 38, 333, 335). Wenn es die Schlußfolgerungen, die der Kläger gezogen haben will, als zu weit hergeholt bezeichnet, um zu überzeugen, so kann ihm aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

IV. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Bukov

Fleck

Stempel

